

Duale Hochschule Baden-Württemberg · Mannheim
Coblitzallee 1-9, 68163 Mannheim · Postfach 100461, 68004 Mannheim

An alle Studierenden
der DHBW Mannheim

*in Kopie an die Professor*innen
und Studiengangssekretariate*

Prof. Dr. jur. Georg Nagler
Rektor

DHBW
Coblitzallee 1-9
68163 Mannheim

Telefon + 49. 621 . 41 05-15 00
Telefax + 49. 621 . 41 05-15 09

georg.nagler@dhw-mannheim.de
www.mannheim.dhw.de

Aktenzeichen
Na/SaC

Aktuelle Informationen zur Organisation des Studienbetriebs, Kurzarbeit und den BW-Nothilfefond

Liebe Studierende,

18.06.2020

basierend auf den Erfahrungen und Beobachtungen, die wir in den letzten Tagen und Wochen gesammelt haben und zukünftig sicher auch noch sammeln werden, entwickeln wir bestimmte Vorgehensweisen kontinuierlich weiter oder passen diese den veränderten gesetzlichen Vorgaben an. Dieser Prozess wird uns auf derzeit nicht absehbare Zeit begleiten und wir möchten Sie bitten, darauf mit einem höchsten Maß an Flexibilität zu reagieren. Nachfolgend senden wir Ihnen aktuelle Informationen zum Studienbetrieb:

- **Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln**

Die DHBW Mannheim ergreift vielfältige Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung der geforderten Hygienerichtlinien. Sie sind zwingende Voraussetzung, damit überhaupt Präsenztermine, insbesondere für Prüfungen, stattfinden können.

Daher möchten wir Sie erneut auffordern, trotz aller Lockerungsmaßnahmen die geforderten Hygiene- und Abstandsregeln zum Zwecke des Infektionsschutzes dringend einzuhalten. Auch die Verhinderung von Grüppchenbildung auf dem Campus- und Parkplatzgelände fällt darunter. Erinnern möchten wir außerdem an die nach wie vor geltende Maskenpflicht, sobald Sie das Gelände der Hochschule (Innen- sowie Außenbereiche) betreten und beim Unterschreiten des Mindestabstands. (Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. (vgl. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/#c110436>))

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 3 Abs. 1 Corona-VO **bei einem Verstoß gegen die Abstandspflichten auf dem Gelände der Hochschule der Bußgeldtatbestand erfüllt ist**. Die Hochschulgebäude, die Campusflächen und auch die Parkplätze sind ein öffentlicher Raum, sodass der Mindestabstand von 1,5 m auf Grund der Verordnung gilt. Wir behalten uns vor, bei Nichtbeachtung zukünftig die Polizei einzuschalten.

- **Hinweis zur Erreichbarkeit der Prüfungsräume**

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Hygieneregeln, die u. a. Desinfektionsmaßnahmen, Wegerichtlinien und Zugangsbeschränkungen vorgeben, bitten wir Sie für das Erreichen der Prüfungsräume ausreichend Zeit einzuplanen.

- **Neue Hinweise zur Bibliotheksnutzung**

Die aktuellen Lockerungen haben erfreulicherweise dazu geführt, dass auch die Benutzung unserer Bibliothek über den Ausleihverkehr hinaus unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelung wieder möglich ist. Die Anzahl der Besucher*innen ist auf 15 Personen begrenzt. Die Bibliothek ist montags bis freitags von 9:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der DHBW Mannheim.

- **Informationen zur Kurzarbeit**

Studierende, die sich in einer Theoriephase befinden, können nicht in Kurzarbeit beschäftigt werden. Sie sind in dieser Zeit als vollbeschäftigt anzusehen und vom Dualen Partner laut Studienvertrag zwar freigestellt, diese Freistellung erfolgt aber explizit zur Absolvierung der Theoriephase. Die Studierenden sind während der Theoriephase mit Präsenzveranstaltungen und/oder Online-/Selbststudium beschäftigt. Folglich wirkt sich Kurzarbeit auf die Theoriephasen nicht aus. Die Studienleistung kann in vollem Umfang erbracht werden.

Für die Praxisphasen gilt: Das Vertragsverhältnis zwischen den Studierenden und ihren Dualen Partnern dient der Förderung des Studiums bzw. des Erreichens des Studienabschlusses. Damit ist es vergleichbar mit den Ausbildungsverhältnissen z. B. von Lehrlingen. Kurzarbeit darf nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um eine Unterbrechung der Ausbildung zu vermeiden. Des Weiteren bedarf es für die Anordnung von Kurzarbeit einer Rechtsgrundlage, die in Form eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Individualvereinbarung vorliegen kann. Bezüglich der Praxisphasen sind vom Dualen Partner zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die praktische Ausbildung zu gewährleisten. Wenn dies jedoch nicht möglich ist und aufgrund der Kurzarbeit eine praktische Ausbildung nicht mehr stattfinden kann, kommt es auf die Dauer dieses Ausfalls an. Wichtig ist daher, sich mit der jeweiligen Studiengangsleitung in Verbindung zu setzen und die konkreten Möglichkeiten zu klären.

Kann aufgrund von Kurzarbeit bei dem Dualen Partner eine Prüfungsleistung der Praxisphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im vorgesehenen Umfang erbracht werden, kommen unter Umständen Verlängerungen von Abgabefristen, eine Bearbeitung ohne Präsenz beim Dualen Partner oder eine Veränderung der Themenstellung in Betracht. Auch diesbezüglich ist in jedem Fall die Studiengangsleitung zu kontaktieren.

Grundsätzlich können Studierende der DHBW während der Praxisphase Kurzarbeitergeld beziehen; allerdings erst nach sechs Wochen. Laut Studienvertrag ist in den ersten sechs Wochen das volle Entgelt weiterzuzahlen. Erst danach kann es zu ei-

nem Entgeltausfall kommen, der Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist.

- **Unverschuldeter Verlust des Studien- und Ausbildungsvertrags**

Studierende der DHBW, die aufgrund der Corona-Pandemie unverschuldet ihren Studien- und Ausbildungsvertrag verlieren und sich daher um ein neues ausbildendes Unternehmen bemühen müssen, bekommen dafür mehr Zeit. Die bisher eingeräumte Übergangsfrist von acht Wochen bis zur Fortsetzung des dualen Studiums wird auf bis zu sechs Monate verlängert.

- **BW-Nothilfefonds**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stellt für die Studierenden Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 1.000.000 EUR zur Überbrückung der wegfallenden Nebenjobs von Studierenden zur Verfügung, wenn diese sich in einer wirtschaftlichen Notlage als Folge der Pandemie befinden. Das zinslose Darlehen kann für zwei Monate rückwirkend ab April in Höhe von bis zu 450 EUR (somit insgesamt bis zu 900 EUR) beantragt werden. Ausländische Studierende können auf Antrag auch für bis zu drei Monate ein Darlehen bis zu 450 EUR (somit insgesamt bis zu 1.350 EUR) erhalten. Die Antragstellung und Auszahlung läuft über das Studierendenwerk Mannheim. Alle weiteren Informationen und Antragsformulare finden Sie hier: <https://www.stw-ma.de/nothilfefonds>

- **Organisation Wintersemester**

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass eine Prognose zur Entwicklung der Pandemie nicht einfach ist. Planungen zur Organisation des Wintersemesters sind abhängig von den rechtlichen Vorgaben des Landes. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es daher leider noch nicht möglich, planungssichere Informationen zur Organisation des Wintersemesters zu geben. Die Leitung der Hochschule bespricht sich in diesem Punkt regelmäßig mit dem Präsidium und den Studiengangsleitungen. Die Interessen der Studierenden werden durch Einbeziehung der Studierendenvertretung gewahrt. Sobald wir aktuelle Informationen für Sie haben, benachrichtigen wir Sie umgehend. Sie dürfen versichert sein, dass wir den Wunsch vieler Studierenden nach einem großen Anteil Präsenzveranstaltungen nach Möglichkeit berücksichtigen werden; dies wird vor allem für die Erstsemester gelten.

Bei allen Fragen rund um das Studium stehen Ihnen die Studiengangsleitungen zur Verfügung. Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und bin sehr zuversichtlich, dass wir die Corona-Situation auch weiterhin gemeinsam meistern werden.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund,

Ihr



Prof. Dr. Georg Nagler